

Wirtschaftsrat der CDU e.V.
Luisenstr. 44
10117 Berlin
Telefon: 0 30 / 240 87 - 220
E-Mail: b.roschnik@wirtschaftsrat.de

Stellungnahme zur bevorstehenden Novelle des Telekommunikationsgesetzes

Die Überarbeitung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) beinhaltet ambitionierte Ziele für den Ausbau von Glasfaser- und Mobilfunkinfrastruktur in Deutschland. Auf Basis der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EU-Kodex), die seit 20. Dezember 2018 in Kraft ist, sollen Investitionen in Netze mit sehr hoher Kapazität angeregt und ein einheitliches Kundenschutzniveau für EU-Bürger etabliert werden.

Mit Blick auf die anstehende Kabinettsbefassung im Herbst, positioniert sich der Wirtschaftsrat der CDU e. V. in der folgenden Stellungnahme zu den wichtigsten Inhalten der Novelle, um Verbesserungsvorschläge anzuregen und eine EU-Kodex-nahe Umsetzung in deutsches Recht sicherzustellen:

Zusammenfassung der Forderungen

1. Wettbewerbsfähigkeit der Telekommunikationsbranche essentiell für die deutsche Wirtschaft
 2. Keine Zunahme der Regulierung von nicht marktbeherrschenden Unternehmen
 3. Keine Abschaffung der Umlagefähigkeit der Betriebskosten von Breitband-Inhausnetzen und eine Incentivierung gigabitfähiger Technologien, insb. von Glasfaser
 4. Auktion nicht als Regelverfahren für Frequenzvergabe
 5. Universaldienst bleibt ultima ratio, in die Finanzierung müssen Over-the-top media services (OTTs) miteinbezogen werden
 6. Verbesserter Zugang zu bestehender Leerrohrinfrastrukturen von marktbeherrschenden Unternehmen
 7. Vollharmonisierung der Verbraucherschutzvorschriften
 8. Beschleunigte und vereinfachte Genehmigungen beim Ausbau von Infrastruktur
 9. Faire und realistische Umsetzungsfristen
 10. Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft als Koordinations- und Beschleunigungsinstrument
-

Wettbewerbsfähigkeit der Telekommunikationsbranche essentiell für die deutsche Wirtschaft

Ein funktionierender Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt ist für die deutsche Wirtschaft und der Telekommunikationsbranche gleichermaßen essenziell. Im Rahmen der großen TKG-Novelle muss sichergestellt werden, dass die Wettbewerbsintensität auch auf den neuen Glasfaseranschlüssen im Interesse der Wirtschaft unverändert gewährleistet wird. Darum muss eine Ausweitung von Zugangsverpflichtungen für nicht marktbeherrschende Unternehmen verhindert werden.

Keine Zunahme der Regulierung von nicht marktbeherrschenden Unternehmen

Kernanliegen des Gesetzgebers sollte es sein, auf eine Erhöhung des Regulierungsniveaus weitgehend zu verzichten. Stattdessen sollten gezielt Anreize gesetzt werden, die eine Steigerung privater Investitionen in die digitale Infrastruktur Deutschlands ermöglichen. Der Wirtschaftsrat lehnt daher zusätzliche Regulierung von nicht marktbeherrschenden Unternehmen ab, um weitere bürokratische Aufwände zu vermeiden.

Keine Abschaffung der Umlagefähigkeit der Betriebskosten von Breitband-Inhausnetzen und eine Incentivierung gigabitfähiger Technologien, insb. von Glasfaser

Eine Abschaffung lehnt der Wirtschaftsrat ab und spricht sich für die Erhaltung des Prinzips der Umlagefähigkeit aus. Die unbürokratische Abrechnung des TV-Anschlusses in der Wohnungswirtschaft über die monatlichen Betriebskosten (Umlagefähigkeit) gewährleistet ein günstiges Preisniveau für die Endkunden und kann es Telekommunikationsunternehmen ermöglichen, den Gigabitusbau im Festnetz weiter voranzubringen. Deshalb soll die seit Jahren bewährte Umlagefähigkeit grundsätzlich beibehalten und darüber der Ausbau von gigabitfähigen Technologien, insbesondere Glasfaser, incentiviert werden.

Auktion nicht als Regelverfahren für Frequenzvergabe

Die Frequenzvergabe sollte sich strikt an den Regulierungszielen wie der Beschleunigung des Ausbaus hochleistungsfähiger Telekommunikationsnetze oder der Gewährleistung der Versorgungssicherheit ausrichten. Keinesfalls sollte im Vorgriff ein Verfahren als Regelverfahren der Frequenzvergabe festgelegt werden. Die Ausschreibung oder die Versteigerung sind nicht per se vorzugswürdig, sondern sollen nach Maßstab der Regulierungsziele genutzt werden, um bestmögliche wirtschaftliche und gesellschaftliche Ziele zu erreichen.

Universaldienst bleibt ultima ratio, in die Finanzierung müssen OTTs miteinbezogen werden

Die Anordnung einer Verpflichtung zur Erfüllung des Universaldienstes darf nur ultima ratio sein. Zunächst sollten Mittel und Möglichkeiten bestehender Förderprogramme ausgenutzt werden. Bei der Finanzierung des Universaldienstes müssen auch die Over-the-top media services (OTTs) miteinbezogen werden, so wie es der EU-Kodex vorschreibt.

Verbesserter Zugang zu bestehender Leerrohrinfrastrukturen von marktbeherrschenden Unternehmen

Der verbesserte Zugang zu bestehender Leerrohrinfrastruktur von marktbeherrschenden Unternehmen stellt ein hohes Potenzial an Kosteneinsparungen für den dringend benötigten Glasfaserausbau dar.¹ Die Vorgaben des EU-Kodex müssen daher 1:1 in der TKG-Novelle umgesetzt werden. Der Leerrohrzugang ist eine der zentralen Neuerungen im EU-Kodex und gilt nur für marktbeherrschende Unternehmen.

Vollharmonisierung der Verbraucherschutzvorschriften

Aus Gründen des Verbraucherschutzes und der Incentivierung des Glasfaserausbaus sollte die Vertragslaufzeit von maximal 24 Monaten für Endkunden, wie im EU-Kodex vorgesehen, beibehalten werden. Eine Kürzung wäre sowohl für Verbraucher als auch für investierende Unternehmen nachteilig. Für die Umsetzung sämtlicher Änderungen, die sich aus der Modernisierung des Telekommunikationsrechts ergeben, sollte der betroffenen Branche eine Umsetzungsfrist von 12 Monaten gewährt werden.

Die jährlich vorgesehene Beratung für den besten Tarif für Endkunden muss auch auf telefonischer Basis möglich sein. Ansonsten ist eine effiziente Beratung anhand der Bedürfnisse der Kunden nicht möglich.

Die Einführung einer Pönale für versäumte Technikertermine ist richtig. Eine Ausweitung auf Störungen und Entstörungsverzögerungen ist aus Sicht des Wirtschaftsrates nicht notwendig und auch nicht im EU-Kodex vorgesehen. Darüber hinaus gilt weiterhin das Thema Vertragsstrafen. Davon unbenommen sind die Vorleistungsverpflichtungen des marktbeherrschenden Unternehmens und die Verpflichtungen gegenüber Endkunden.

Beschleunigte und vereinfachte Genehmigungen beim Ausbau von Infrastruktur

Die im Entwurf angelegten Verbesserungen der Genehmigungsverfahren für Glasfaser- und Mobilfunkinfrastruktur sind beizubehalten. Die Regelungen zu den zusammengefassten Genehmigungen und deren Befristung (drei Monate) sind für die Beschleunigung des Glasfaser- und Mobilfunkausbaus sehr wichtig und sollten daher erhalten und möglichst noch verstärkt werden.

Faire und realistische Umsetzungsfristen

Die Veröffentlichung des Entwurfes der TKG-Novelle hat sich massiv verzögert, da weiterhin Uneinigheiten bei Vertragslaufzeiten und Fragen zur Sicherheit von Netzwerkkomponenten bestehen. Die

¹ Laut einer WIK-Studie können bis zu 6 Mrd. Euro eingespart werden.

Verspätung der Gesetzesnovelle darf sich bei der Umsetzung nicht nachteilig auf die betroffene Branche auswirken. Der Wirtschaftsrat fordert faire und realistische Umsetzungsfristen, um die Branche nicht noch zusätzlich zu belasten.

Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft als Koordinations- und Beschleunigungsinstrument

Die staatliche Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG) sollte die existierenden Lücken im 4G-Netz (LTE) schließen, weißen Flecken entgegenwirken und neue Möglichkeiten für die Fördermittelvergabe ermöglichen. Der Wirtschaftsrat begrüßt Maßnahmen, um bestehende Versorgungslücken zu schließen. Wichtig ist, dass die MIG ausschließlich als Koordinations- und Beschleunigungsinstrument dient und auf keinen Fall ein eigenständiger, staatlicher Netzbetreiber wird.